Hinterfeld

ZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
- MD DORFGEBIET § 5 BauNVO
- GE GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO

MAZS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTWERT
- I+I UG EIN VOLLGESCHOSS UND EIN ALS VG ANZURECHNENDES UNTERGESCHOSS
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ § 19 BauNVO
- (0,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ § 20 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- △ o OFFENE BAUWEISE § 22 BauNVO
- △ o OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- b_1-b_2 BESONDERE BAUWEISE SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN
- BAUGRENZE § 23 BauNVO
- BAULINIE § 23 BauNVO
- STELLUNG DER BAUL. ANLAGE FIRSTRICHTG.
- DN DACHNEIGUNG (ALTGRAD)

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FAHRBAHN
- GEHWEG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STÜTZMAUER

GRÜNFLÄCHEN, PFLANZGEBOTE,

- V VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- KISPI GRÜNFLÄCHE KINDERSPIELPLATZ
- pfg PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNGEN
- PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN BZW. STELLPLÄTZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- ABGRENZUNG SONSTIGER FESTSETZUNGEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- △ VERSORGUNGSFLÄCHE (TRAFOSTATION)

DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- VORHANDENE WOHN- UND WIRTSCHAFTSG.
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- FLÄCHE, IN DER DER ZULÄSSIGE LÄRMPEGEL (MD: 60 db(A) am Tag) UM 5db(A) ÜBERSCHRITTEN WIRD
- SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AM GEBÄUDE ERFORDERLICH SIEHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN 1.111

NORDEN

W O

S

NUTZUNGSSCHABLONE

1	2
3	4
5	6

1 BAUGEBIET
2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3 GRUNDFLACHENZAHL
4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
5 DACHNEIGUNG
6 BAUWEISE

ORIGINAL BLU

BEBAUUNGSPLAN

GALLENBACH

GEMEINDE TENINGEN

ORTSTEIL HEIMBACH

M: 1:500

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG EMMENDINGEN, DEN 7.2.85	FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES ZEICHNET TENINGEN, IM MAI 1984 GÜNTHER SCHMIDT Freier Architekt Feldergraste 7 7835 TENINGEN 1 Tel. 07641-1345/2204
VERMESSUNGSAMT	ARCHITEKT
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 18. JAN. 1974 NACH § 2 ABS. 1 BBauG BILLIGUNGSBESCHLUSS VOM 18. OKT. 1983	SATZUNGSBESCHLUSS AM 12. JAN. 1984 NACH § 10 BBauG
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANES VOM 9. JAN. 1984 BIS 9.2.84 ~~NACHFRIST BIS~~ ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 15. OKT. 1984 RECHTSVERBINDLICH SEIT 20. FEB. 1985 NACH § 12 BBauG	GENEHMIGT AM 05. FEB. 1985 NACH § 11 BBauG